

Kleinseen Lotse

Jahrgang 17 | Sonnabend, den 30. Januar 2021 | Nummer 01

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow



„Zum Thema „Mein Mirow“ wurde im Herbst 2019 aufgerufen, Malereien, Zeichnungen und Fotos einzureichen. Hier abgebildet sind einige der eingegangenen Zeichnungen. Mit viel Liebe, Mühe und Fantasie haben große und kleine Künstler großartige Werke geschaffen. Mehr dazu lesen Sie in dieser Ausgabe des Kleinseenlotos.“

Allgemeine Öffnungszeiten Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte

Di. 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:00 Uhr
Do. 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
Fr. 07:30 - 12:00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach Vereinbarung selbstverständlich möglich!

Tel. 039833/28035, Fax 039833/28032

Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de · www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de



Die nächste Ausgabe des „Kleinseenlotos“ erscheint am 27. Februar 2021.



Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte

Mirow · Priepert · Wesenberg · Wustrow

Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow

Fax-Nr.: 039833 280 - 32

Sprechzeiten: Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 07:30 - 12:00 Uhr
 Montag und Mittwoch geschlossen / Termine sind nach Vereinbarung möglich

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite:

www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Per Mail erreichen Sie die Mitarbeiter jeweils unter:

Nachnamen des Mitarbeiters@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Fachbereiche	Zimmer	Name	Telefon
			(039833-)
Ltd. Verwaltungsbeamtin	Zi. 002 - EG	Frau Kahl	2 80 - 13
<u>Fachbereich I - Zentrale Dienste</u>			
<u>Sachgebiet Innere Verwaltung / Sachgebiet Finanzen</u>			
Leiter	Zi. 108 - OG	Herr Franz	2 80 - 18
Empfang / Sekretariat	Zi. 004 - EG	Frau Jachtner	2 80 - 35
Innere Verwaltung	Zi. 005 - EG	Frau Marold	2 80 - 12
Steuern	Zi. 109 - OG	Frau Gulich	2 80 - 17
Steuern	Zi. 109 - OG	Frau Ullrich	2 80 - 27
Geschäftsbuchführung	Zi. 107 - OG	Frau Mohnke	2 80 - 39
Geschäftsbuchführung	Zi. 107 - OG	Frau Ramm	2 80 - 29
Kasse	Zi. 102 - OG	Herr Rieck	2 80 - 16
Kasse	Zi. 102 - OG	Frau Strysewske	2 80 - 21
Wohngeld / Bestattung	Zi. 013 - EG	Frau Hantel	2 80 - 33
<u>Fachbereich II – Bürgerdienste</u>			
<u>Sachgebiet Bauen und Objektverwaltung</u>			
Leiter	Zi. 001 - EG	Herr Reggentin	2 80 - 19
Bauleitplanung	Zi. 011 - EG	Herr Kubanke	2 80 - 36
Liegenschafts- & Objektverwaltung	Zi. 014 - EG	Frau Grzesko	2 80 - 37
Liegenschafts- & Objektverwaltung	Zi. 014 - EG	Frau Teichert	2 80 - 15
Hochbau / Gebäudeinstand. & Straßenbeleuchtung	Zi. 008 - EG	Herr Vorwerk	2 80 - 25
Tiefbau / Straßenunterhaltung & Spielplätze	Zi. 008 - EG	Herr Voigt	2 80 - 31
<u>Sachgebiet Sicherheit und Ordnung</u>			
Sachgebietsleiter	Zi. 003 - EG	Herr Kiel	2 80 - 26
Meldeamt / Gewerbe / Bußgeld	Zi. 006 - EG	Frau Bartelt	2 80 - 28
Sicherheit und Ordnung	Zi. 007 - EG	Frau Butte	2 80 - 24
Sicherheit und Ordnung	Zi. 007 - EG	Frau Buttlar	2 80 - 38
Sicherheit und Ordnung	Zi. 010 - EG	Herr Rost	2 80 - 30
Schule Wesenberg - allg. Schulverwaltung	Sekretariat	Herr Kosche	039832-20345
Schule Mirow	Sekretariat	Frau Tobien	20271

Amtliche Bekanntmachungen

Jahresabschluss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte zum 31.12.2019

Der Amtsausschuss hat am 21.12.2020 den Jahresabschluss 2019 des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte festgestellt sowie dem Amtsvorsteher Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.

Der Jahresabschluss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

vom 01.02.2021 bis 12.02.2021

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Mirow, den 22.12.2020

gez.

Andreas Franz

Ltr. Finanzen/Innere Verwaltung

Jahresabschluss der Stadt Mirow zum 31.12.2019

Die Stadtvertretung hat am 15.12.2020 den Jahresabschluss 2019 der Stadt Mirow festgestellt sowie den Bürgermeister Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Mirow liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

vom 01.02.2021 bis 12.02.2021

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Mirow, den 16.12.2020

gez.

Andreas Franz

Ltr. Finanzen/Innere Verwaltung

Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ der Stadt Mirow zum 31.12.2019

Die Stadtvertretung hat am 15.12.2020 den Jahresabschluss 2019 des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ der Stadt Mirow festgestellt sowie den Bürgermeister Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.

Der Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ der Stadt Mirow liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

vom 01.02.2021 bis 12.02.2021

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Mirow, den 16.12.2020

gez.

Andreas Franz

Ltr. Finanzen/Innere Verwaltung

Jahresabschluss der Stadt Wesenberg zum 31.12.2019

Die Stadtvertretung hat am 17.12.2020 den Jahresabschluss 2019 der Stadt Wesenberg festgestellt sowie dem Bürgermeister Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Wesenberg liegt mit seinen An-

lagen zur Einsichtnahme, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

vom 01.02.2021 bis 12.02.2021

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Mirow, den 18.12.2020

gez.

Andreas Franz

Ltr. Finanzen/Innere Verwaltung

Jahresabschluss der Gemeinde Wustrow zum 31.12.2019

Die Gemeindevertretung hat am 14.12.2020 den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Wustrow festgestellt sowie dem Bürgermeister Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Wustrow liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

vom 01.02.2021 bis 12.02.2021

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Mirow, den 16.12.2020

gez.

Andreas Franz

Ltr. Finanzen/Innere Verwaltung

Haushaltssatzung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 21.12.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|-------------------------------------------|--------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge | |
| von | 3.082.100,00 EUR |
| einen Gesamtbetrag der | |
| Aufwendungen von | 3.063.200,00 EUR |
| ein Jahresergebnis nach | |
| Veränderung der Rücklagen von | + 18.900,00 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf | |
| a) einen Gesamtbetrag der | |
| laufenden Einzahlungen von | 3.042.200,00 EUR |
| einen Gesamtbetrag der | |
| laufenden Auszahlungen ^[1] von | 3.080.600,00 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der | |
| laufenden Ein- und Auszahlungen | |
| von | - 38.400,00 EUR |
| c) einen Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit von | 1.567.400,00 EUR |
| einen Gesamtbetrag der | |
| Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit von | 2.737.900,00 EUR |
| einen Saldo der Ein- und | |
| Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit von | - 1.170.500,00 EUR |

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf

580.000,00 EUR

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

300.000,00 EUR

§ 5**Amtsumlage**

- Die Amtsumlage wird auf 19,447 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
- Die Umlage auf die Aufwendungen in besonderen Fällen wird im Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden auf 0,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 28,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7**Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V**

- Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Die Ansätze der ordentlichen Auszahlungen für Beiträge zu den Versorgungskassen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zugunsten von Auszahlungen für Beteiligungen an der Versorgungsrücklage nach § 14a Besoldungsgesetz und anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen für einseitig deckungsfähig erklärt.
- Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
- Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungsverstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
- Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung, gemäß § 9 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik, liegen vor, wenn die Gesamtsumme der Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme 5 % der ordentlichen Einzahlungen im Finanzhaushalt übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 839.187,02 EUR
- Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 14.038,78 EUR
- Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.186.378,99 EUR

Mirow, den 23.01.2021

gez.

Heiko Kruse

Siegel

Amtsvorsteher

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 22.01.2021 wie folgt bekanntgegeben worden.

Entscheidung zu dem genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V i. V. m. § 44 Abs. 3 KV M-V wird die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung 2021 des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte festgesetzten Kreditbetrages für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 580.000 EUR erteilt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 01.02.2021 bis zum 12.02.2021

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

gez.

Heiko Kruse

Amtsvorsteher

Haushaltssatzung der Stadt Mirow für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.12.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	4.960.100,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	5.218.100,00 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0,00 EUR
- im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	4.751.500,00 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ⁽¹⁾ von	4.927.500,00 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 176.000,00 EUR

c) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.983.200,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	3.525.400,00 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 1.542.200,00 EUR

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 475.000,00 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
- Gewerbesteuer auf 340 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,9414 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

- Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilhaushalt gilt dies auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
- Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
- Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.

- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung, gemäß § 9 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik, liegen vor, wenn die Gesamtsumme der Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme 5 % der ordentlichen Einzahlungen im Finanzhaushalt übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 289.000,00 EUR
- Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 96.924,12 EUR
- Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 23.041.066,90 EUR

Mirow, den 18.12.2020

gez.

Henry Tesch
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.12.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 01.02.2021 bis 12.02.2021

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Mirow, den 18.12.2020

gez.

Henry Tesch
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Wesenberg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17.12.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	3.916.100,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.250.800,00 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0,00 EUR
- im Finanzhaushalt auf
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 4.030.200,00 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen^[1] von 4.109.400,00 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von - 79.200,00 EUR

c) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.839.200,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.787.100,00 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 947.900,00 EUR

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 400.000,00 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
- Gewerbesteuer auf 340 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 4,0306 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

- Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilhaushalt gilt dies auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
- Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
- Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.

- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung, gemäß § 9 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik, liegen vor, wenn die Gesamtsumme der Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme 5 % der ordentlichen Einzahlungen im Finanzhaushalt übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 514.928,25 EUR
- Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 223.739,42 EUR
- Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 17.821.317,05 EUR

Wesenberg, den 21.12.2020

gez.

Steffen Reißmann

Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.12.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 01.02.2021 bis 12.02.2021

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Wesenberg, den 21.12.2020

gez.

Steffen Reißmann

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wustrow für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	903.300,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.094.500,00 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 116.000,00 EUR
- im Finanzhaushalt auf
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 880.900,00 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen^[1] von 1.005.100,00 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von - 147.200,00 EUR

c) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	650.500,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	669.000,00 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 18.500,00 EUR

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 88.000,00 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 200 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
- Gewerbsteuer auf 300 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,1314 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

- Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilhaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
- Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
- Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung, gemäß § 9 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik, liegen vor, wenn die Gesamtsumme der Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme 5 % der ordentlichen Einzahlungen im Finanzhaushalt übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 71.907,05 EUR
- Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 116.537,77 EUR
- Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 3.875.891,10 EUR

Wustrow, den 18.12.2020

gez.

Heiko Kruse

Siegel

Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.12.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 01.02.2021 bis 12.02.2021

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Wustrow, den 17.12.2020

gez.

Heiko Kruse

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mirow (Zweitwohnungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Mirow vom 15.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- Allgemeines
- Steuergegenstand und Steuerschuldner
- Beginn und Ende der Steuerpflicht
- Steuermaßstab
- Steuersatz
- Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer
- Anzeige- und Mitteilungspflichten
- Steuerbefreiungen
- Datenverarbeitung und Datenschutz
- Ordnungswidrigkeiten
- Inkrafttreten

§ 1**Allgemeines**

Die Stadt Mirow erhebt gemäß § 3 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) als örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Artikel 105 Absatz 2a Grundgesetz (GG) eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2**Steuergegenstand und Steuerschuldner**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben jeder Wohnung in der Stadt Mirow, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs verfügen kann. Als Hauptwohnung gilt diejenige Wohnung von mehreren im In- und Ausland, die jemand überwiegend nutzt. Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von abgeschlossenen Räumen, die von ihrer Ausstattung her zumindest zeitweise oder zu bestimmten Jahreszeiten zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden können. Eine konkrete Mindestausstattung der Räume (z. B. Kochgelegenheit, Frischwasserversorgung, Abwasserversorgung, Stromversorgung, Heizung), sowie planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit ist nicht erforderlich. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

(2) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, GBL I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind.

(3) Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen und Hausboote gelten als Wohnungen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(4) Steuerschuldner ist, wer in der Stadt Mirow eine Zweitwohnung innehat. Dies ist insbesondere bei selbst genutztem Wohnraum der Eigentümer, bei dauerhaft vermietetem oder verpachtetem Wohnraum der schuldrechtliche Nutzungsberechtigte; bei eingeräumten Nießbrauch- oder Wohnrecht sowie unentgeltlicher Wohnungsüberlassung ist der Nutzungsberechtigte Steuerschuldner. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Innehaben der Wohnung aufgegeben wurde oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung für den Steuerpflichtigen entfallen ist.

§ 4**Steuermaßstab**

(1) Die Steuer wird nach der lagedifferenzierten Wohnfläche, multipliziert mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 5), berechnet.

(2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WoFIV, Bundesgesetzblatt 2003 I Seite 2346). Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst gemäß § 2 Abs. 1 Wohnflächenverordnung - WoFIV die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind. Zur Wohnfläche gehören, gemäß § 2 Abs. 2 Wohnflächenverordnung - WoFIV, auch die Grundflächen von

1. Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie

2. Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen,

wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

(3) Die Lagedifferenzierung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Zonen, unterschieden nach dem Ortsteil Mirow und den weiteren Ortsteilen Babke, Blankenförde, Diemitz, Fleeth, Granzow, Leussow, Peetsch, Qualzow, Roggentin, Schillersdorf und Starsow.

- (4) Zone 1: Lage abseits einer Wasserlage
 Zone 2: wassernahe Lage mit einer Entfernung zum Wasser \leq 300 m Luftlinie
 Zone 3: direkte Wasserlage bzw. Lage am Wasser (getrennt durch Uferstreifen)

(5) Der Nutzungsfaktor der Zweitwohnung für den Inhaber wird wie folgt bemessen:

Nutzungsstufe	Nutzungsart	Nutzungsfaktor
1	Eigennutzungsmöglichkeit, soweit nicht von den Nutzungsstufen 2 bis 5 erfasst, insbesondere - bei einer von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit von mindestens 60 Übernachtungstagen (2 Monate) oder - bei nachträglich nachgewiesener Eigenvermietung mit weniger als 300 Übernachtungstagen (10 Monate)	1,0
2	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 60 Übernachtungstagen (2 Monate) oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 300 bis 330 Übernachtungstagen (10 Monate bis 11 Monate).	0,75
3	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 30 Übernachtungstagen (1 Monat) oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 330 Übernachtungstagen (11 Monate).	0,50
4	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 15 Übernachtungstagen (0,5 Monat) oder - nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 345 Übernachtungstagen (11,5 Monate).	0,25
5	Ganzjährig ausgeschlossene Eigennutzung, insbesondere - bei einer ganzjährigen (Dauer-) Vermietung - bei einem Vermittlungsvertrag, der die Eigennutzungsmöglichkeit ausschließt und - bei einer nachgewiesenen ganzjährigen Eigenvermietung (sogenannte reine Kapitalanlage).	0,00

**Der Zeitraum nach Monaten bestimmt sich gemäß § 191 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)*

(6) Liegen keine das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, bemisst sich der Nutzungsfaktor nach Stufe 1. Der Nutzungsfaktor verringert sich bei vorheriger Vorlage eines Vermittlungsvertrages entsprechend der von vornherein vertraglich begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit für die persönliche Lebensführung oder beim Nachweis von Vermietungstagen nachträglich auf die Nutzungsstufe nach Absatz 5. Eine zu viel gezahlte Zweitwohnungssteuer wird nachträglich auf Antrag insoweit erstattet, als Eigenvermietungszeiten belegt sind.

§ 5**Steuersatz**

(1) im Ortsteil Mirow

a) für zum dauerhaften Wohnen nutzbare Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten

Zone 1: 6,00 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche

Zone 2: 7,20 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche

Zone 3: 9,00 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche

b) für Zweitwohnungen wie Wochenendhäuser, Datschen, Lauben, die auf Grund ihrer Ausstattung ganzjährig genutzt werden können

Zone 1: 5,00 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche

Zone 2: 6,00 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche

Zone 3: 7,50 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche

c) für Zweitwohnungen wie Wochenendhäuser, Datschen, Lauben, die auf Grund ihrer Ausstattung nicht ganzjährig genutzt werden können

Zone 1: 4,00 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche

Zone 2: 4,80 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche

Zone 3: 6,00 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche

(2) in den weiteren Ortsteilen Babke, Blankenförde, Diemitz, Fleeth, Granzow, Leussow, Peetsch, Qualzow, Roggentin, Schillersdorf und Starsow

a) für zum dauerhaften Wohnen nutzbare Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten

Zone 1: 4,50 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche

Zone 2: 5,40 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche

Zone 3: 6,75 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche

b) für Zweitwohnungen wie Wochenendhäuser, Datschen, Lauben, die auf Grund ihrer Ausstattung ganzjährig genutzt werden können

Zone 1: 3,75 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche

Zone 2: 4,50 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche

Zone 3: 5,65 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche

c) für Zweitwohnungen wie Wochenendhäuser, Datschen, Lauben, die auf Grund ihrer Ausstattung nicht ganzjährig genutzt werden können

Zone 1: 3,00 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche

Zone 2: 3,60 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche

Zone 3: 4,50 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.

(2) Beginnt die Steuerpflicht gemäß § 3 Absatz 1 im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Endet die Steuerpflicht gemäß § 3 Absatz 2 im Laufe eines Kalendermonats, so endet die Steuerschuld mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis fällt. Eine darüber hinaus gezahlte Steuerschuld wird auf Antrag erstattet, soweit der Steuerpflichtige die Aufgabe der Zweitwohnung oder den Wegfall der Eigenschaft aktenkundig belegt.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7

Anzeige- und Mitteilungspflichten

(1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat, hat dies der Stadt Mirow innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Ggf. die Zweitwohnungssteuer ausschließende Tatbestände haben die Steuerschuldner unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Die Steuerschuldner nach § 2 Absatz 2 sind nach Aufforderung, oder soweit sich Veränderungen zum Vorjahr ergeben haben, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres verpflichtet, der Stadt Mirow schriftlich die auf dem von der Stadt Mirow herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung mitzuteilen.

§ 8

Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreit sind Personen,

a) die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Stadt Mirow eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Stadt Mirow befindet,

b) die eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führen und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Stadt Mirow eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Lebenspartner/innen außerhalb der Stadt Mirow befindet.

(2) Eine Steuerbefreiung ist nur möglich, wenn die Zweitwohnung die vorwiegend aus beruflichen Gründen benutzte Wohnung der steuerpflichtigen Person ist.

§ 9

Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Zur Heranziehung der Zweitwohnungssteuer und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen der Bestimmungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen, personenbezogenen Daten durch die Stadt Mirow zulässig.

(2) Die Stadt Mirow ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Zweitwohnungssteuerpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 6 ist die Stadt Mirow zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer befugt, personen- und grundstücksbezogene Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes (DSG) M-V bei den entsprechenden Finanzämtern, beim Grundbuchamt, beim Katasteramt des Landkreises sowie in eigenen Verzeichnissen einzuholen. Darunter fallen: Auskünfte wie Melderegisterauskünfte, Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz (LMG) M-V, Gästeverzeichnis des Quartiergebers, Anträge auf Vorverkaufsverzichtserklärungen und Grundstückseigentümerverzeichnis.

Die Stadt Mirow darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 2 Nummer 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat und dies der Stadt Mirow innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt schriftlich nicht anzeigt;
- entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 der Stadt Mirow die Zweitwohnungssteuer ausschließende Tatbestände nicht unverzüglich schriftlich anzeigt und durch geeignete Unterlagen nachweist;
- entgegen § 7 Absatz 2 Halbsatz 1 der Stadt Mirow nach Aufforderung die auf dem von der Stadt Mirow herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung nicht oder nicht wahrheitsgemäß mitteilt;
- entgegen § 7 Absatz 2 Halbsatz 2 der Stadt Mirow Veränderungen zum Vorjahr bis zum 15. Januar eines Jahres die auf dem von der Stadt Mirow herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung nicht oder nicht wahrheitsgemäß mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Absatz 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Mirow, den 15.12.2020

gez.

Henry Tesch

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Friedhofssatzung der Gemeinde Wustrow

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in der derzeit geltenden Fassung, und des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wustrow vom 14.12.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Satzung erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereiche

Die Gemeinde Wustrow unterhält die in ihrem Bereich liegenden Friedhöfe in Canow, Drosedow, Grünplan, Neu Canow und Wustrow.

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Die Friedhöfe bilden eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wustrow.

Die Einrichtung dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Wustrow und deren Ortsteile waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Wustrow. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn die Kapazität auf dem Friedhof ausreicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustrow kann für die Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten bestimmen, dass aus wichtigem öffentlichem Interesse diese geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiederhergestellt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind täglich von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.

(3) Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und -verwertung sind zu beachten. Abfälle sind soweit wie möglich in organische und anorganische Stoffe zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu verbringen.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrräder, zu befahren, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen des Friedhofsbewirtschafters und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, Kinderwagen und Rollstühle,
2. jeder Durchgangsverkehr ist untersagt,
3. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
4. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen,
5. ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, die Erstellung und Verwertung von Ton-, Film- und Videoaufnahmen,
6. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
7. die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
8. Abraum und Abfälle außerhalb als der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
9. zu lärmern, zu betteln, zu übernachten, zu lagern, Alkohol zu trinken oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
10. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
11. Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleittiere.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerblichen Arbeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe dienen und die sich die Gemeinde nicht selbst vorbehalten hat.

Die Zulassung kann befristet werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftlichen Ausweis des Nutzungsberechtigten der Grabstelle nachzuweisen.

(2) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen gemäß der Verwaltungsgebührensatzung gebührenpflichtigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. In der Zulassung wird auch der Umfang festgelegt.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann auf Antrag die Ausübung von Tätigkeiten durch die Friedhofsverwaltung gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten der Friedhöfe durchgeführt werden. Werktags sind die Arbeiten spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Veränderungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur auf den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege zur Ausübung ihrer Tätigkeiten nur mit leichten Fahrzeugen befahren, die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

III. Ruhezeiten und Nutzungsrechte

§ 7

Ruhezeiten

Auf den Friedhöfen gilt die gesetzliche Mindestruhezeit der Verstorbenen von 20 Jahren.

Vor Ablauf der Ruhezeit darf in einem Grab keine weitere Erdbestattung vorgenommen werden.

§ 8

Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, über die Gestaltung und Pflege der Grabstellen im Rahmen der Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung zu entscheiden, sowie auf einer zur Belegung freien Grabstelle selbst beigesetzt zu werden und über die Beisetzung anderer Personen zu bestimmen, sofern die Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung erfüllt sind. Es begründet die Verpflichtung zur Anlage sowie zur dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstelle.

(2) Das Nutzungsrecht wird in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Mindestruhezeit für 20 Jahre verliehen.

(3) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der Gebühr und Aushängung der über das Recht ausgestellten Urkunde erworben. Der Nutzungsberechtigte hat die Friedhofsverwaltung über jeden Wohnungswechsel umgehend zu informieren.

(4) Das Nutzungsrecht ist übertragbar. Die Übertragung wird wirksam, wenn der Dritte nach seinem Antritt das Nutzungsrecht auf sich umschreiben lässt.

Der Nutzungsberechtigte kann einen einzelnen Dritten mit dessen Zustimmung als Rechtsnachfolger bestimmen. Anderenfalls sind beim Ableben des Nutzungsberechtigten nachstehend genannte Personen in der hier aufgeführten Reihenfolge berechtigt, ihren Antritt in das Nutzungsrecht zu erklären:

- a) Ehegatten
- b) Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
- c) Volljährige Kinder
- d) Eltern
- e) Volljährige Geschwister
- f) Großeltern
- g) Volljährige Enkel
- h) nicht unter a - g fallenden Erben bzw. Hinterbliebenen

(5) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an Erd- und Urnengräbern verlängert werden. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, muss die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorgenommen werden.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in einer Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist dann nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 9

Erlöschen und Beräumen

(1) Grabstellen vor oder nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung beräumt werden.

(2) Die Kosten der Beräumung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Anpflanzungen sind zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über den Verbleib von erhaltenswerten Anpflanzungen.

(4) Wird ein Grab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht ebenfalls.

§ 10

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen eines schriftlichen Antrages des Nutzungsberechtigten, dem die Zustimmung des Gesundheitsamtes nach § 16 Bestattungsgesetz M-V beizufügen ist. Die Zustimmung wird nur aus wichtigem Grund erteilt.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen werden von einem hierfür geeigneten Bestattungsunternehmen durchgeführt, welches auch den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Das Wiederausgraben von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf der behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Die Grabstätten auf den gemeindlichen Friedhöfen stehen im Eigentum der Gemeinde Wustrow.

An diesen Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen in Canow, Drosedow, Grünplan, Neu Canow und Wustrow werden an den dafür vorgesehenen Plätzen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Wahlgrabstätten (§ 12)
Auf den Friedhöfen in Canow, Drosedow und Wustrow werden noch weitere folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- b) Anonymes Grabfeld für Urnen (§ 14)
Auf dem Friedhof in Wustrow werden noch weitere folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- c) Urnenwahlgrabstätten (§ 13)
- d) Rasenreihengräber mit liegender Grabsteinplatte (§ 15)
- e) Urnenrasengräber mit liegender Grabsteinplatte (§ 16)
- f) Ehrengabstätten (§ 17)

§ 12

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten sind Einzel-, Doppel- oder mehrstellige Grabstellen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde erstellt. Je Wahlgrabstätte dürfen maximal ein Sarg und 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

(4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(5) Die Abmessungen von Wahlgrabstätten beträgt 2,60 m x 1,30 m.

§ 13**Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) In Urnenwahlgrabstätten können maximal zwei Aschen beigesetzt werden.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Zweitbelegung mit einer Urne nur stattfinden, wenn die Nutzungszeit bis zum Ablauf der Zweitbelegung verlängert wird.
- (4) Urnenwahlgrabstätten können vom Nutzungsberechtigten entsprechend § 23 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 dieser Satzung gestaltet werden.
- (5) Die Abmessung von Urnenwahlgrabstätten beträgt 1,00 m x 1,00 m.

§ 14**Anonyme Urnengräber**

- (1) Anonyme Urnengräber sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Nutzungszeit bereitgestellt werden. Eine Zweitbelegung erfolgt nicht. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden. Der Rasen wird durch den Friedhofsbezwirtschaftler gepflegt.
- (2) Die Bestattung wird unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen anonym durchgeführt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
- (3) Sträuße, Blumen, Gebinde u. ä. sind nur auf der am Gedenkstein eingerichteten zentralen Ablagefläche abzulegen.
- (4) Die Beisetzung der Urne erfolgt innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m.

§ 15**Rasenreihengräber mit liegender Grabsteinplatte**

- (1) Rasenreihengräber mit liegender Grabsteinplatte sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.
- (2) In jedem Rasenreihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
Eine Urkunde über 20 Jahre wird ausgestellt. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (3) Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt innerhalb einer Fläche von 1,30 m x 2,60 m.
Die Grabstätte sieht die Errichtung einer liegenden und bündig mit der Rasenkante abschließenden rechteckigen Grabsteinplatte 0,50 m x 0,50 m vor. Zwischen den einzelnen Grabsteinplatten sind in der Breite 0,50 m Rasenfläche als Abstand einzuhalten. Es wird nur Rasen angelegt. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden. Der Rasen wird durch den Friedhofsbezwirtschaftler gepflegt.
- (4) Aufgesetzte Buchstaben und Ornamente sind grundsätzlich nicht gestattet. Die Grabsteinplatte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung und nur nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zu legen. Eine private Grabpflege ist nicht gestattet. Das Abstellen von Blumenschalen, Vasen und Gestecken ist auf und neben der Grabsteinplatte nicht gestattet. Diese können in begrenztem Umfang nur direkt auf der dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden.

§ 16**Urnenasengräber mit liegender Grabsteinplatte**

- (1) Urnenasengräber mit liegender Grabsteinplatte sind Grabstätten für Urnenbestattungen, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Zweitbelegung mit einer Urne nur stattfinden, wenn die Nutzungszeit für die Grabstelle bis zum Ablauf der Zweitbelegung verlängert wird.
- (3) Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt innerhalb einer Fläche 0,50 m x 0,50 m.
- (4) Es wird nur Rasen angelegt. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden. Der Rasen wird durch den Friedhofsbezwirtschaftler gepflegt.
- (5) Es sind ausschließlich liegende und bündig mit der Rasenkante abschließende rechteckige Grabsteinplatten, deren Breite 0,50 m und deren Tiefe 0,50 m betragen muss, zulässig. Zwischen den einzelnen Grabsteinplatten sind 0,50 m Rasenfläche als Abstand einzuhalten.

Aufgesetzte Buchstaben und Ornamente sind grundsätzlich nicht gestattet. Die Grabsteinplatte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung und nur nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zu legen.

Eine private Grabpflege ist nicht gestattet. Das Abstellen von Blumenschalen, Vasen und Gestecken ist auf und neben der Grabsteinplatte nicht gestattet. Diese können in begrenztem Umfang nur direkt auf der dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden.

§ 17**Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Wustrow.

V. Bestattungsvorschriften**§ 18****Anmeldung**

- (1) Erd- und Urnenbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Wustrow anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen:
der Beisetzungsantrag und die Sterbeurkunde beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Bestattungen sind von Montag bis Samstag, außer an gesetzlichen Feiertagen, gestattet. Ort und Zeit der Beisetzung sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Das Nähere zur Bestattung ergibt sich aus dem Bestattungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 19**Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 20**Trauerhalle**

- (1) Die Gemeinde Wustrow stellt auf Antrag die Trauerhalle auf dem Friedhof in Canow und Wustrow zur Verfügung.
- (2) In der Trauerhalle werden Särge und Urnen zur Trauerfeier aufgebahrt. Aufbahrungen am offenen Sarg sind zulässig, sofern der Verstorbene keine ansteckende Krankheit hatte oder wenn keine Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Ausgestaltung der Trauerhalle ist denjenigen freigestellt, die die Trauerfeier ausstatten.

§ 21**Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden in Verantwortung des jeweiligen Bestattungsunternehmens ausgehoben, geschlossen und zur Bestattung geschmückt.
- (2) Die Erdgräber müssen so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche (ohne Hügel) mindestens 0,90 m beträgt.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen von einander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante sich mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche befindet.

VI. Gestaltung der Grabstätten**§ 22****Zuständigkeit**

- (1) Für die Gestaltung der Grabstellen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Es sind die nachfolgenden Vorschriften der

Satzung über die Gestaltung zu beachten. Die Gestaltung und Instandhaltung der in § 11 b), d), e) und f) aufgeführten Grabstätten obliegt dem Friedhofsbewirtschafter.

(2) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihrer Gesamtanlage gewahrt wird. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstelle zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Baumbestandes.

§ 23

Gärtnerische Gestaltung und Pflege

(1) Die Grabstellen dürfen nicht mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern und im Übrigen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstellen oder die öffentliche Anlage nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder, abgestorbener und /oder verkehrsbehindernder Pflanzen und Gehölze verlangen.

(2) Die Grabstellen müssen, soweit es die Witterung zulässt, innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb oder der Bestattung gärtnerisch angelegt, bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes gepflegt und in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden.

VII. Grabmale und Grabausstattungen

§ 24

Anforderungen an die Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Würde des Ortes entsprechen und sind der Grabstellengröße und dem jeweiligen Charakter der Abteilung anzupassen.

(2) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können, dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Bei Grabstellen nach § 12 und § 13 sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, bei Grabstellen nach § 15 und § 16 sind nur liegende und mit der Rasenkante abschließende Grabsteinplatten (0,50 x 0,50) zulässig und Grabstellen nach § 14 erhalten keine Grabmale.

(4) Grabeinfassungen sind bei Grabstellen nach § 12 und § 13 zulässig. Diese Einfassungen können aus natürlichem Stein oder Terrazzo sein, dürfen eine Breite von 0,10 m nicht übersteigen und nur bis 0,15 m das Erdreich überragen. Nicht erlaubt ist die Verwendung von Kunststoffen aller Art. Grabmale dürfen einen Sockel haben, der nicht höher als 0,10 m aus dem Erdreich ragt.

§ 25

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung, Entfernung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Der Nutzungsberechtigte muss sein Eigentum an dem aufzustellenden, zu entfernenden oder zu ändernden Grabmal nachweisen.

(2) Der Nutzungsberechtigte muss bereits vor Anfertigung oder der Veränderung des Grabmals die Zustimmung dafür einholen. Dem schriftlichen Antrag ist der Entwurf mit Grundriss, Angabe des Materials, Anordnung der Schrift und Ornamente sowie anderer Symbole beizufügen.

§ 26

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und sonstige Anlagen sind dauerhaft in guten, verkehrssicheren und würdigen Zustand zu bringen, in solchem zu halten und entsprechend zu pflegen. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen oder Teilen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Standsicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlagen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

§ 27

Ersatzvornahme

Entspricht die Gestaltung der Grabstelle nicht dieser Satzung, fordert die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten auf, den Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 28

Haftung

(1) Die Gemeinde Wustrow haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Das Betreten der Friedhöfe erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 29

Gebühren

(1) Für die Benutzung der von der Gemeinde Wustrow verwalteten Friedhöfe und Ihrer Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten.

(2) Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustrow.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
2. gegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung verstößt;
3. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert sowie Friedhofswege anderweitig nutzt;
4. Grabstellen entgegen § 23 bepflanzt, so dass andere Grabstellen oder die öffentliche Anlage beeinträchtigt werden, nicht innerhalb von 6 Monaten, soweit die Witterung es zulässt, gärtnerisch anlegt und nicht bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes pflegt und einen verkehrssicheren Zustand hält;
5. Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 und 2 nicht fachgerecht gestaltet, bearbeitet, fundamentiert und befestigt, sowie entgegen § 24 Abs. 3 und 4 die unzulässigen Größen verwendet;
6. entgegen § 25 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, entfernt oder verändert;
7. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 26 Abs. 1 nicht in einem guten und verkehrssicheren Zustand hält;

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR, gemäß Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, geahndet werden.

§ 31

Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Wustrow tritt am 01.09.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 12.10.2000 mit der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 21.10.2013 außer Kraft. Wustrow, den 14.12.2020

Heiko Kruse

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mirow über die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 01/2016 „Fleether Mühle“

Die Stadtvertretung Mirow hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2020 durch Beschluss den vorliegenden 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2016 „Fleether Mühle“ gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2016 „Fleether Mühle“ einschließlich Begründung/Umweltbericht in der Zeit

vom 08. Februar 2021 bis zum 12. März 2021

in der Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte, in 17252 Mirow, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, Sekretariat während folgender Dienstzeiten:

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Termine außerhalb der Dienstzeiten sind nach Abstimmung möglich.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte <https://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/bekanntmachungen/f-und-b-plaene> elektronisch abrufbar.

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst eine Fläche von rund 6,06 ha und liegt auf den Flurstücken 5/3, 5/4, 5/14, 5/16, 5/27, 5/28, 5/29, 5/30, 5/31, 5/39 - teilweise, 4/3 - teilweise, 5/10 - teilweise, der Gemarkung Fleeth, Flur 1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich, elektronisch (per Mail) oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des 3. Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 01/2016 „Fleether Mühle“ abgegeben werden.

Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung liegen folgende umweltrelevante Stellungnahmen, Umweltinformationen und Gutachten vor:

- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 27.08.2018
Schutzgut Schutzgebiete
 - das Plangebiet liegt teilweise im LSG „Neustrelitzer Kleinseenplatte“
- Schutzgut Wasser/Oberflächengewässer
 - es wird auf den einzuhaltenden Abstand von 50 m vom Gewässerufer zur Errichtung von Gebäuden und die bauliche Änderung von Gebäuden hingewiesen
- Schutzgut Grundwasser
 - Pkw-Stellplätze sind nach den aktuellen Regeln der Technik zu errichten und zu entwässern
 - Dungstätten bei Pferdehaltung sind mit einer wasserundurchlässigen Dungplatte zu versehen
 - verunreinigtes Niederschlagswasser ist einem Güllebehälter zuzuführen
 - unverschmutztes Niederschlagswasser ist ortsnah und schadlos zu versickern
 - Versickerungen mittels technischen Einrichtungen sind genehmigungspflichtig
- Schutzgut Boden

- Altlasten sind nicht bekannt
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Mirow vom 10.08.2018
Schutzgut Flora/Wald
 - im Geltungsbereich befindet sich Wald
 - bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten

Gutachten:

- Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Fleether Mühle“ mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag mit Anhängen zur Brutvogel- und Zauneidechsenkartierung und Maßnahmenverzeichnis
GUP Dr. Glöss Umweltplanung, Berlin, Mai 2017
- FFH-Voruntersuchung für das Gebiet „Kleinseenlandschaft zwischen Mirow und Wustrow“ (DE 2743-304) zum Bebauungsplan „Fleether Mühle“
GUP Dr. Glöss Umweltplanung, Berlin, April 2017
- Ergebnisdarstellung zur faunistischen Geländearbeit Erfassung Fledermausarten „Alte Putenställe“ in Fleether Mühle
Schuchardt Umweltplanung GmbH, Wesenberg, November 2017

Karten

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches als Bestandteil der Bekanntmachung



Mirow, den 19.01.2021

Henry Tesch
Bürgermeister

- Siegel-

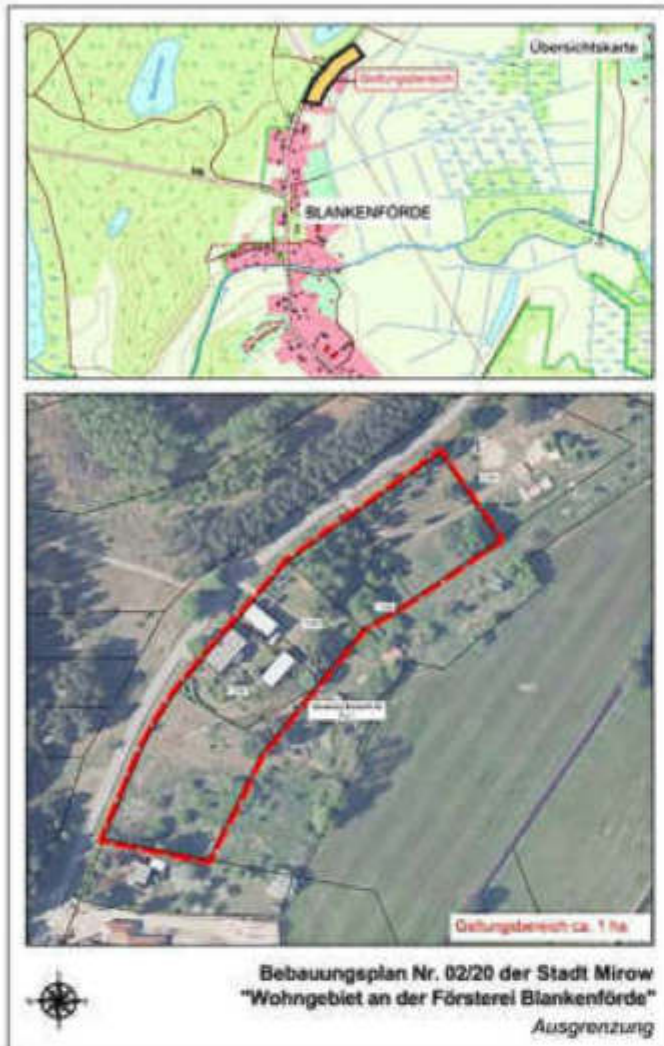
Stadt Mirow
Der Bürgermeister

- Amtliche Bekanntmachung -

Bebauungsplan Nr. 02/2020 „Wohngebiet an der Försterei Blankenförde“ der Stadt Mirow

hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Anlage



Die Stadtvertretung der Stadt Mirow hat in öffentlicher Sitzung am 08.09.2020 für den in anliegender Übersichtskarte gekennzeichneten Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02/2020 „Wohngebiet an der Försterei Blankenförde“ beschlossen.

Ziel des o. g. Bebauungsplans ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beläuft sich auf eine Fläche von etwa 1 ha. Er umfasst Teilflächen der Flurstücke 113/4, 113/5, 113/6 und 113/8 der Flur 1 in der Gemarkung Blankenförde.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 02/2020 „Wohngebiet an der Försterei Blankenförde“ der Stadt Mirow mit der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie die Begründung liegt in der Zeit

vom 08.02.2021 bis zum 12.03.2021

im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Str. 24 in 17252 Mirow während der nachfolgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
 (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte unter <https://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/bekanntmachungen/f-und-b-plaene> möglich.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 02/2020 „Wohngebiet an der Försterei Blankenförde“ der Stadt Mirow vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 02/2020 unberücksichtigt bleiben können.

Mirow, den 19.01.2021

Henry Tesch
 Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mirow

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 „Gartenstraße“

hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Information gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Mirow hat in öffentlicher Sitzung am 23.06.2020 beschlossen, den in der Anlage dargestellten Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 16/97 „Gartenstraße“ neu zu überplanen und somit die 2. Änderung des B-Planes aufzustellen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 43/1, 44/1, 43/2 und 44/2 der Flur 8 Gemarkung Mirow.



Vorliegend soll das Verfahren nach § 13 a BauGB angewendet werden. Dieses Verfahren kann angewandt werden soweit bei der Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB benannten Schutzgüter.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der Beschluss vom 23.06.2020 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB mit Hinweis auf die Anwendung des § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB bekannt gemacht.

Mirow, den 19.01.2020

Henry Tesch
 Bürgermeister

- Siegel -

Stadt Mirow
Der Bürgermeister

- Amtliche Bekanntmachung -

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mirow als Rechtsnachfolge der Gemeinde Roggentin

hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Mirow hat in öffentlicher Sitzung am 08.09.2020 für den in anliegender Übersichtskarte gekennzeichneten Geltungsbereich die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mirow als Rechtsnachfolge der Gemeinde Roggentin beschlossen.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung gliedert sich in zwei Änderungsbereiche. Änderungsbereich 1 beläuft sich auf eine Fläche von 1 ha und umfasst die Teilflächen der Flurstücke 113/4, 113/5, 113/6 und 113/8 der Flur 1 in der Gemarkung Blankenförde. Änderungsbereich 2 beläuft sich auf eine Fläche von ca. 1,3 ha und umfasst Teilflächen der Flurstücke 69/1, 62, 64, 65, 66, 67 der Flur 4 in der Gemarkung Roggentin.

Der derzeitige Flächennutzungsplan stellt die Fläche des Bebauungsplans Nr. 02/2020 „Wohngebiet an der Försterei Blankenförde“ als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Sinne des Entwicklungsgebotes wird hier die Änderung in eine Wohnbaufläche erforderlich. (Änderungsbereich 1)

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 01/2018 „Neufeld“ wird im Flächennutzungsplan aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Hier wird im Sinne des Entwicklungsgebotes die Änderung der Darstellung in eine Gemischte Baufläche erforderlich. (Änderungsbereich 2)

Die erforderlichen Änderungen des Flächennutzungsplans erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Rechnung getragen. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans liegt in der Zeit

vom 08.02.2021 bis zum 12.03.2021

im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Str. 24 in 17252 Mirow während der nachfolgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte unter <https://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/bekanntmachungen/f-und-b-plaene> möglich.

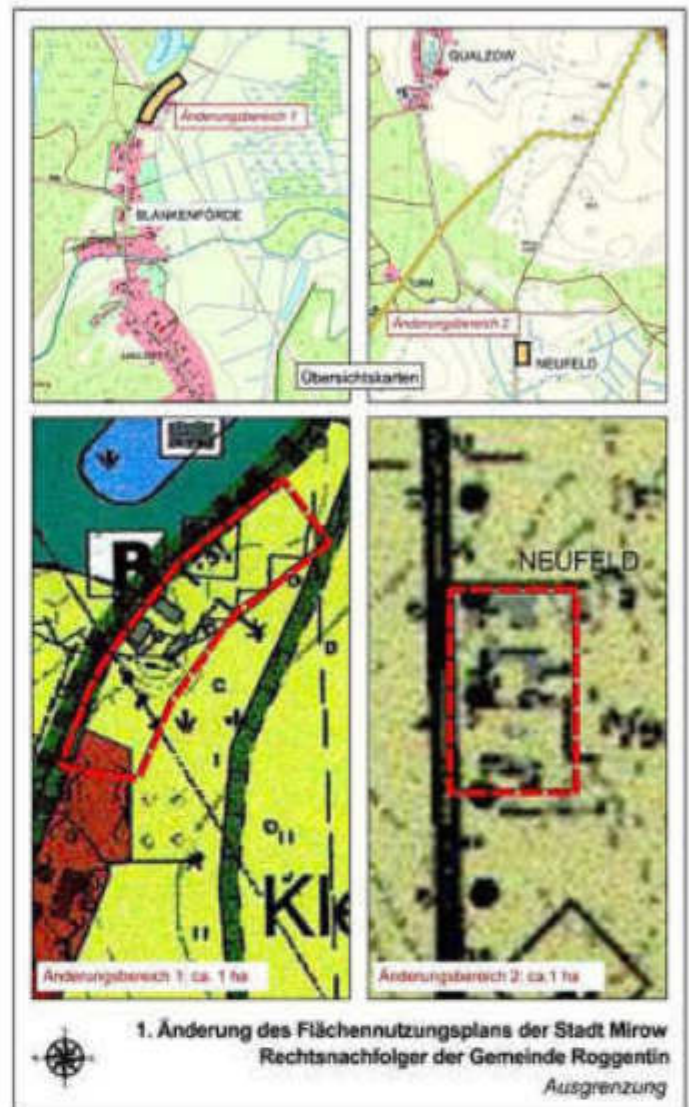
Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mirow als Rechtsnachfolge der Gemeinde Roggentin vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Mirow, den 19.01.2021

Henry Tesch
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage



Satzung der Stadt Wesenberg über die Aufhebung der förmlichen Festlegung der Sanierungsgebiete „Altstadt Wesenberg - Bereich A“ und „Altstadt Wesenberg - Bereich B“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadt Wesenberg in ihrer Sitzung am 19.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Wesenberg“ vom 15.04.1993, öffentlich bekannt gemacht am 29.10.1993, wird in Gänze, mit Wirkung zum 01.02.2021 aufgehoben.

§ 2

Gebiet

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in einem Lageplan M 1:2500 dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Teilbereiche 1, 2, 3 und 4, welche mit der Satzung vom 25.06.2010 aufgehoben worden sind, werden auf einem Lageplan als Anlage 2 beigefügt.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4**Bekanntmachungshinweise**

- (1) Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Sie liegt während der Öffnungszeiten, zur allgemeinen Einsichtnahme im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte in 17252 Mirow, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, Fachdienst Bauen, Sicherheit und Ordnung aus.
- (3) Die Verwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung mitzuteilen.

§ 5**Hellung von Verfahrens- und Formfehler sowie von Mängeln der Abwägung**

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

- a) eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Wesenberg, den 18.01.2021

Steffen Reißmann
Bürgermeister



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Wesenberg: Grundstücke zwischen Woblitz und Zühlensee

Die Stadt Wesenberg schreibt 4 Grundstücke im Woblitzpark (Gelände der ehemaligen Holzindustrie) in Wesenberg unter Angabe eines Mindestgebotes aus.

Lage: In den Wällen in 17255 Wesenberg
Gemarkung: Wesenberg
Flur: 28

Grundstück 1:

Parzelle 1 (Flurstück 4/28) mit	3.175 m ²	Mindestgebot:	127.000,00 €
---------------------------------	----------------------	---------------	--------------

Grundstück 2:

Parzelle 2 (Flurstück 4/27) mit	5.257 m ²		
& Parzelle 3 (Flurstück 4/26) mit	3.205 m ²		
Gesamtfläche mit:	8.462 m ²	Mindestgebot:	413.002,65 €

Grundstück 3:

Parzelle 4 (Flurstück 4/25) mit	4.354 m ²	Mindestgebot:	313.313,84 €
---------------------------------	----------------------	---------------	--------------

Grundstück 4:

Parzelle 5 (Flurstück 4/36 & 5/13)	740 m ²		
Parzelle 6 (Flurstück 4/35 & 5/12)	1.028 m ²		
Parzelle 7 (Flurstück 4/34 & 5/11)	1.031 m ²		
Parzelle 8 (Flurstück 4/33 & 5/10)	970 m ²		
Parzelle 9 (Flurstück 4/32 & 5/9)	928 m ²		
Parzelle 10 (Flurstück 4/31 & 5/8)	944 m ²		
Parzelle 11 (Flurstück 4/30 & 5/7)	677 m ²		
Parzelle 12 (Flurstück 4/29 & 5/6)	879 m ²		
Gesamtfläche mit:	7.197 m ²	Mindestgebot:	381.547,00 €

Der Zuschlag wird unter Berücksichtigung aller Kriterien auf das Angebot erteilt, welches aufgrund der Bewertungsmatrix die höchste Punktzahl erreicht. Als Wertungskriterium für die Vergabe sind der Kaufpreis, die geschaffenen Arbeitsplätze, der Sitz des Unternehmens sowie die Anzahl der Grundstücksgebote ausschlaggebend.

Die Wertung der Zuschlagskriterien wird in der folgenden Bewertungsmatrix dargestellt:

Zuschlagskriterium	Gewichtung	Grundlage der Punktebewertung	Punkte min./max. je Kriterium
Kaufpreis	0,1	- Angebot zum Mindestgebot	1
			bis
	-	Angebot mit dem höchsten Kaufpreis	10
geschaffene Arbeitsplätze	0,2	- Angebot mit keinem Arbeitsplatz	1
			bis
	-	Angebot mit den meisten Arbeitsplätzen	10
Sitz des Unternehmens	0,3	- Sitz des künftigen Unternehmens ist im Amtsbereich Meckl. Kleinseenplatte	3
		- Sitz des künftigen Unternehmens ist in M-V	2
		- Sitz ist außerhalb Meckl.-Vorpommerns	1
Anzahl der Grundstücke	0,4	- jeweils ein Gebot für alle vier Grundstücke	4
			bis
		- ein Gebot für ein Grundstück	1
Summe:	1		



Für die Angebotsbewertung wird eine Punkteskala festgelegt. Der Bewertungsmatrix ist die maximale bzw. minimale Punktzahl zu entnehmen. Die Punktebewertung für die Angaben zwischen der maximalen und minimalen Wertung erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma.

Nach Ermittlung der zu vergebenden Punkte werden die Punkte mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert und ergeben die anrechenbaren Punkte je Zuschlagskriterium. Die Summe der anrechenbaren Punkte je Zuschlagskriterium ergibt die anrechenbaren Gesamtpunkte. Die höchste Punktzahl je Grundstück erhält den Zuschlag.

Die Gebote, die keine exakte Kaufpreissumme, sondern lediglich ein Mehrgebot gegenüber dem jeweiligen Höchstgebot enthalten, werden ausgeschlossen.

Nähere Informationen zum Grundstück erhalten Sie auf der Internetseite des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de unter Bekanntmachungen.

Ein Gebot in schriftlicher Form muss bis zum 30.06.2021 in der Verwaltung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte eingegangen sein. Der verschlossene Briefumschlag ist zusätzlich mit der Aufschrift - Kaufangebot Stadt Wesenberg, Woblitzpark „Grundstück Nr. ...“ - bitte nicht öffnen - zu versehen.

Die Anschrift lautet:

Stadt Wesenberg
 Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
 R.-Breitscheid-Str. 24
 17252 Mirow

Fragen richten Sie bitte an Frau Grzesko unter 039833 28037 bzw. per E-Mail an grzesko@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de.

Amtliche Bekanntmachung - Der Gemeinde Wustrow

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Wustrower Freiheit“ der Gemeinde Wustrow

hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung Wustrow hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2019 beschlossen, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2019 „Lakeside“ als vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Wustrower Freiheit“ der Gemeinde Wustrow fortzuführen.

Ziel des o. g. Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Ferienhausgebietes gemäß § 10 Abs. 1 BauNVO. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beläuft sich auf eine Fläche von etwa 0,65 ha. Es umfasst das Flurstück 253/2 der Flur 1 in der Gemarkung Wustrow.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2019 „Wustrower Freiheit“ der Gemeinde Wustrow mit der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie die Begründung und dem Artenschutzfachbeitrag liegt in der Zeit

vom 08.02.2021 bis zum 12.03.2021

im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Str. 24 in 17252 Mirow während der nachfolgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte unter <https://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/bekanntmachungen/f-und-b-plaene> möglich.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2019 „Wustrower Freiheit“ der Gemeinde Wustrow vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Wustrow, den 25.01.2021

Heiko Kruse (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Anlage



Amtliche Mitteilungen



Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
Mirow · Priepert · Wesenberg · Wustrow
Der Amtsvorsteher

Stellenausschreibung

In unserer Verwaltung ist folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter (w, m, d) Hochbau

Nähere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter:
www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Verabschiedung von Petra Mewes in den Ruhestand durch die Stadtvertretung Mirow

Auf der letzten Sitzung des Jahres im Dezember 2020 haben sich die Stadtvertreter übereinstimmend bei Petra Mewes bedankt.

Bürgermeister Henry Tesch sowie die beiden stellvertretenden Bürgermeisterinnen der Stadt Mirow, Christine Kittendorf und Waltraud Farnow würdigten die jahrzehntelange Tätigkeit von Petra Mewes innerhalb der jeweiligen Verwaltungsstrukturen. Henry Tesch betonte die Kompetenz und den Einsatz, die die Arbeit von Petra Mewes ausgezeichnet haben. „Sie haben stets 100% gegeben“, so der Bürgermeister anerkennend. Mit einem Schmunzeln fügte er hinzu, „seit ich kommunale Tätigkeit denken kann, waren Sie immer an meiner Seite, nunmehr über 25 Jahre.“

„Für den Ruhestand, liebe Frau Mewes, alles Gute, eine Extraportion Gesundheit und viele schöne, neue Eindrücke und Erlebnisse“, so der Bürgermeister im Namen der Stadtvertreter.



v.l.n.r Waltraud Farnow, Henry Tesch, Petra Mewes, Christine Kittendorf
Foto: Amt

Laubcontainer

Der herbstliche Laubsegen stellt unsere Städte und Gemeinden jährlich vor große Herausforderung.

Es müssen nicht nur die öffentlichen Park- und Grünanlagen gesäubert werden, sondern auch ganze Straßenzüge. Diese Verpflichtung wurde durch die Straßenreinigungssatzung größtenteils an die Bürgerinnen und Bürger übertragen. Die Umsetzung dieser Aufgabe fällt jedoch gerade den älteren Anwohnern und Eigentümern im Amtsgebiet schwer.

In Folge mehrerer nachvollziehbarer Bitten, haben sich die Amtsverwaltung und die Bürgermeister der Städte Wesenberg und Mirow dazu entschlossen, Laubcontainer für die Entsorgung zur Verfügung zu stellen. Dazu wurden u. a. zwei Laubcontainer im Wesenberger Stadtgebiet platziert. Die Stadt Mirow besetzte neben den Standorten im Stadtgebiet auch Standorte in den Ortsteilen.

Mit großem Erfolg! Die Sauberkeit der Städte verbesserte sich umgehend. Positiv hervorzuheben ist auch die kurzfristige Bereitstellung von Geldern für die Entsorgungskosten, wie z. B. in Mirow in Höhe von ca. 3.600 €.

Besonders erfreulich war zudem, dass sich die Nutzer mehrheitlich an die Zweckbestimmung der Container für „Städtisches Laub“, und eben nicht für privaten Grünschnitt oder sonstige Abfälle, gehalten haben.

Wir danken allen Anwohnerinnen und Anwohnern für die tatkräftige Unterstützung!

**Ordnungsbehörde des Amtes
Mecklenburgische Kleinseenplatte**

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Priepert

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Priepert

Datum: 18.02.2021
Uhrzeit: 11:00 Uhr
Ort: Jugendclub Priepert

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Priepert gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten, sich ab 10:00 Uhr zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft einzufinden. Das Eigentum ist durch **aktuelle** Grundbuchauszüge nachzuweisen.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Informationen
- TOP 4 Wahl des Vorstandes (Funktionen der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers, Stellvertretung, Schriftführung und Kassenverwaltung)
- TOP 5 Wahl von 2 Kassenprüfern
- TOP 6 3. Änderung zum Jagdpachtvertrag vom 16.03./20.03.2013
- TOP 7 Anträge
- TOP 8 Schlusswort der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers

Anmerkung:

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z.B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden, deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können, dies gilt auch für Eheleute.

Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Auskünfte erhalten Sie von Frau Grzesko unter 039833/28037 oder unter grzesko@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Mirow, den 26.01.2021

gez.

Manfred Giesenberg

Bürgermeister Gemeinde Priepert und Notvorstand der Jagdgenossenschaft Priepert

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Zirtow

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zirtow

Datum: Samstag, den 20.02.2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Agrargenossenschaft Wesenberg
Wustrower Chaussee 11
17255 Wesenberg

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Zirtow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Zum Nachweis der Mitgliedschaft, ist das Eigentum durch **aktuelle** Grundbuchauszüge nachzuweisen.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Bericht des Jagdvorstehers
- TOP 4 Kassenbericht
- TOP 5 Kassenprüfungsbericht
- TOP 6 Entlastung des Vorstandes
- TOP 7 Neuwahl des Vorstandes
- TOP 8 Wahl von 2 Kassenprüfern
- TOP 9 Sonstiges
- TOP 10 Schlussworte der Jagdvorsteherin / des Jagdvorstehers

Anmerkung:

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z.B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden, deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können, dies gilt auch für Eheleute. Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Es wird auf die Pflicht des Tragens einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung, sowie auf die ständige Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter hingewiesen.

Neustrelitz, den 10. Januar 2021

gez. G. Zimmermann

Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Zirtow

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow

Herausgeber, Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte,
Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow,
Leitende Verwaltungsbeamtin Karola Kahl,
Tel.: 039833/28013, Fax: 039833/28032,
E-mail: kahl@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigentell: Jan Gohike unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 5.100 Exemplare; Erscheinung: monatlich
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen

Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Schohl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck, Internet, Mobil.

Sehr geehrte Quartiergeber,

wir alle hoffen, dass wir sobald wie möglich wieder Gäste in der Region begrüßen dürfen und möchten Sie darauf hinweisen, dass nun auch Quartiergeber (Beispiele für Quartiere: Wochenendhäuser, Bungalows, Ferienhäuser, Gästezimmer, Wohnungen, Zimmer in Hotels, Jugendherbergen, Pensionen, Wohnwagen und -mobile, Zelte, Bootsliche- und Campingstellplätze sowie sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten) in **Wesenberg und seinen Ortsteilen** sowie in **Wustrow und seinen Ortsteilen** verpflichtet sind, **ab dem 01.04.2021** Kurabgaben laut den aktuellen Satzungen zu vereinnahmen. Damit verbunden ist die **Meldung der Stammdaten** an das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, wofür der in dieser Ausgabe befindliche „**Stammdatenfragebogen Unterkunft/Vermittler**“ genutzt werden sollte.

Wie bereits im letzten Jahr in Mirow und Pripert haben auch die Quartiergeber in Wesenberg und Wustrow die Wahl, entweder das AVS-System oder die manuellen Meldescheine für die Verwaltung der Kurabgaben zu nutzen. **Mehr Informationen** dazu finden Sie **auf** der Internetseite www.klein-seenplatte.de/vermieter im Bereich „Tourismusabgaben“. Außerdem wird es **Ende Februar/Anfang März** eine entsprechende **online-Schulung** zum System und der Handhabung allgemein geben.

Die entsprechenden **Druckvorlagen** für das AVS-System oder die **manuellen Meldescheine** sind **ab dem 01.02.2021** für alle Städte und Gemeinden des Amtsgebietes in den Touristinformationen Mirow und Wesenberg erhältlich.



Stammdatenbogen Unterkunft/Vermittler

bitte ausfüllen und zurück an das

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow

Telefon/Telefax: 039833 280- 35 / -32, E-Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

1. Persönliche Daten bzw. ggf. Firmendaten

Name, Vorname, Firma : _____

Postanschrift (Ort, Straße, Hausnummer): _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Vermieter Vermittler

Steuernummer (nur bei Firmen notwendig): _____

2. Rechnungsdaten

Rechnungsanschrift wie unter 1. oder

davon abweichende Rechnungsanschrift:

Name, Vorname, Firma : _____

Postanschrift (Ort, Straße, Hausnummer): _____

Ich möchte die offenen Rechnungsbeträge gern überweisen

Ich möchte gern, dass die offenen Rechnungsbeträge im Lastschriftverfahren von meinem Konto eingezogen werden. (ein entsprechendes Formular zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren geht Ihnen gesondert zu)

3. Objektdaten (wenn Sie über mehrere Objekte verfügen, bitte für jedes Objekt gesondert ausfüllen)

Objektname: _____

Objektanschrift (Ort, Straße, Hausnummer): _____

Objektart:	Hotel	<input type="checkbox"/>	Ferienhaus	<input type="checkbox"/>	Ferienwohnung	<input type="checkbox"/>
	Pension/Gasthof	<input type="checkbox"/>	Campingplatz	<input type="checkbox"/>	Ferienzimmer	<input type="checkbox"/>
	Ferienpark	<input type="checkbox"/>	Marina	<input type="checkbox"/>		

Anzahl der Schlafgelegenheiten (inkl. Aufbettungen; Doppelbetten zählen als zwei Schlafgelegenheiten; bei Campingplätzen/Marinas gilt: je Stellplatz/Liegeplatz werden 4 Schlafgelegenheiten gezählt.) _____

_____ Schlafgelegenheiten

Tourismus AKTUELL



Urlaub mit Hund - Pfotenklassifizierung des DTV

Auch in der Mecklenburgischen Kleinseenplatte ist die Nachfrage nach Möglichkeiten, den Urlaub mit Hund zu verbringen, hoch. So finden Interessenten auf www.klein-seenplatte.de bereits seit längerem eine Übersicht hundefreundlicher Gastgeber der Region. Eine bundesweite, einheitliche Klassifizierung entsprechender Unterkünfte gab es bisher noch nicht. Diese Lücke füllt jetzt eine Initiative des Deutschen Tourismusverbandes und der Anbieter „Deine Tierwelt“. Zusammen mit der Sterneklassifizierung des DTV gibt es nun auch diese „Pfoten-Klassifizierung“ welche bescheinigt, dass die Unterkunft über eine hundgerechte Ausstattung und ein zugeschnittenes Informationsangebot verfügt. Insgesamt werden 32 Kriterien geprüft und je nach Erfolg werden 1 bis 5 Pfoten für die Unterkunft vergeben. Punkte gibt es dabei unter anderem für eine Hundedusche, hundefreundliche Bodenbeläge, Freilaufflächen und Partnerschaften mit dem örtlichen Tierarzt oder Hundesitter. Mit dem eigens hierfür erstellten Zertifikat kann dann geworben werden. Außerdem werden alle zertifizierten Unterkünfte auf dem Portal www.deine-tierwelt.de dargestellt. Wer auch eine Unterkunft mit „Wau-Effekt“ werden möchte, kann sich gern für weitere Informationen an die Touristinformation Wesenberg wenden.



Kleinseenplatte-Gutschein - Der regionale Gutschein



Zur Stärkung der einheimischen Wirtschaft wird die Mecklenburgische Kleinseenplatte Touristik GmbH in diesem Jahr den „Kleinseenplatte-Gutschein“ auf den Weg bringen. Dabei handelt es sich um einen Wertgutschein, der in den Touristinformationen Mirow und Wesenberg erworben und dann in verschiedenen Geschäften der Kleinseenplatte eingelöst werden kann. Als Akzeptanzstellen beteiligen sich neben gastronomischen Einrichtungen auch Geschäfte des Einzelhandels und der Dienstleistungsbranche. Erste Gespräche hierzu sind bereits erfolgt. Wer den Gutschein dann verschenkt, trifft mit Sicherheit den Geschmack des Beschenkten, da der Gutschein vielfältig nutzbar ist. Ob zum Geburtstag, zum Jubiläum, zur Hochzeit, zum Frauentag oder einfach so - der „Kleinseenplatte-Gutschein“ ist immer eine gute Geschenkidee.

Ortsansässige Unternehmen können ihn auch als „Aufmerksamkeit“ oder „Sachbezug“ für ihre Mitarbeiter nutzen. Und auch als Zugabe zur Kundenbindung lässt sich der Gutschein prima verwenden. Wer sich gern als Akzeptanzstelle engagieren möchte, kann sich in den Touristinformationen Mirow und Wesenberg melden. Es wird ein individueller Termin vereinbart, in welchem die Engagementmöglichkeiten, die vertraglichen Rahmenbedingungen sowie die Handhabung erörtert werden.

E-Bike-Infocenter Wesenberg

Aufgrund der Initiative von Detlef Köpke und seinem Team, die auch für die Organisation und Durchführung der „Mecklenburger Seenrunde“ sowie der „Veloclassico“ verantwortlich zeichnen, und der wahrnehmbaren, gestiegenen Anzahl an Gästen mit E-Bikes widmen sich die Touristinformationen der Mecklenburgischen Seenplatte aktuell dieser Zielgruppe und diesem Thema. Besonders involviert ist die Touristinformation Wesenberg, welche zu einem E-Bike-Infocenter entwickelt werden soll, in dem Gäste gut zu der Thematik und den Möglichkeiten in der Region informiert werden. So wird aktuell ein „E-Bike-Handbuch“ erarbeitet, in dem Wissenswertes zum E-Bike allgemein und ortsspezifische, relevante Informationen dargestellt werden. Dieses Handbuch wird nach und nach inhaltlich auf die gesamte Mecklenburgische Seenplatte ausgeweitet und bietet damit allen KollegenInnen die Möglichkeit, Gäste entsprechend zu beraten und zu lenken. Zusätzlich dazu widmen sich die MitarbeiterInnen in Schulungen Themen wie der Outdoornavigation oder dem Fahrsicherheitstraining. Auch Arrangements mit inkludiertem Fahrsicherheitstraining oder Leser- und Bloggerreisen sind im Gespräch.

**HANDBUCH
E-BIKE
INFO-CENTER**

**EIN LEITFADEN FÜR MITARBEITER
VON TOURIST-INFOCENTERN
IM LK MSE**

Unvergessen

Wir trauern um

Karina Zell

Eine Kämpferin und stets gut gelaunte Weggefährtin. Sie war nicht nur eine vorbildliche Kameradin in der Feuerwehr, sie hinterlässt auch ihre Spuren in der Stadtvertretung Wesenberg und im Ortsrat Strasen. Ehrenamtliche Tätigkeiten waren für sie selbstverständlich. Dafür gilt ihr unser Dank und unsere Anerkennung. Sie bleibt uns unvergessen.

Der Familie Zell bekunden wir unser aufrichtiges Beileid und tiefstes Mitgefühl.

Die Bürgermeister Manfred Giesenberg und Henry Tesch, die Mitglieder der Stadtvertretung Wesenberg und die Mitarbeiter der Amtsverwaltung.

Heiko Kruse
Bürgermeister Wustrow und
Amtsvorsteher
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte

Steffen Reißmann
Bürgermeister
Wesenberg



Januar 2021

... und wir glaubten, wir hätten noch so viel Zeit...



Doch irgendwo sind immer Spuren deines Lebens – Gedanken, Bilder, Augenblicke, Gefühle. Sie werden uns immer an dich erinnern!

Traurig nehmen wir Abschied von unserer Oberlöschmeisterin

Karina Zell

Deine Kameradinnen & Kameraden der Feuerwehren des Amtes
Mecklenburgische Kleinseenplatte

Sonstige Informationen**Terminvergabe für Impfung**

Die Terminvergabe für eine Covid-19-Impfung wird von der Landesregierung MV organisiert. Es werden zunächst in alphabetischer Reihenfolge alle Menschen im Alter über 80 Jahren, die nicht im Alten- und Pflegeheim sondern in der eigenen Häuslichkeit wohnen, postalisch angeschrieben und über ihre Impfberechtigung informiert. Sie können sich dann telefonisch über ein Callcenter informieren und ihre Impftermine vereinbaren. Die entsprechende Rufnummer der Hotline wird in den Schreiben mitgeteilt.

Terminvereinbarungen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sind für das Impfzentrum Neubrandenburg und in Waren, welches ab dem 19. Januar in Betrieb geht, möglich. Sollte ein Impftermin aus irgendwelchen persönlichen Gründen nicht wahrgenommen werden können, so wird dringend darum gebeten, dass der Termin im Voraus abgesagt wird. Das Call-Center hat dann die Möglichkeit, den Termin erneut an einen Interessenten zu vergeben. Es hat keinen Zweck zum Impfzentrum zu kommen, wenn man im Voraus keinen Termin über das Call-Center vereinbart hat.

Parallel zu den Impfungen im Impfzentrum suchen die mobilen Impfteams des Landkreises seit Ende Dezember die Senioren- und Pflegeheime auf. Mit Stand 12. Januar 2021 hatten im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte insgesamt 3.320 Menschen, die in Senioren- und Pflegeheimen leben, die erste Impfung erhalten.

„Mein Mirow“ Wettbewerb

Im Herbst 2019, bei der Festveranstaltung zur Verleihung des Stadtrechts an Mirow vor 100 Jahren, wurde zum ersten Mal vom Bürgermeister Henry Tesch die Idee zu einem „Mal- und Zeichen“- sowie einem „Fotowettbewerb“ mit dem Thema „Mein Mirow“ geäußert. Lang hat es dann nicht gedauert bis zur Umsetzung und bis zum Ende letzten Jahres hatten Groß und Klein die Möglichkeit, ihre Orte und Ortsteile so ins rechte Licht zu rücken, wie es ihnen gefällt. Die Schirmherrschaft hat der Landrat Heiko Kärger übernommen, der nicht nur beruflich mit Mirow und der Umgebung verbunden ist. Großen Dank gilt allen, welche sich hier mit einem Beitrag engagiert haben. Weit über 100 beeindruckende Bilder und Fotos wurden seitdem eingereicht und die Jury, bestehend aus Susanne Bocher (Mirow), Kerstin Zegenhagen (Peetsch), Gabriele Rühle (Mirow), Silke Fiedler (Mirow), Christine Henning (Roggentin), Manuela Gundlach (Mirow) und Matthias Mansen (Berlin) darf die vielfältigen Kunstwerke nun in Augenschein nehmen. Noch in diesem Frühjahr wird es eine Ausstellung in der Remise auf der Schlossinsel Mirow geben und alle Beteiligten erhalten eine Urkunde. Außerdem beraten Jury, Schirmherr Kärger, Bürgermeister Tesch sowie weitere Mitglieder des Arbeitskreises der Kulturbeauftragten beim Bürgermeister von Mirow über weitere Ehrungen und Preise innerhalb der zwei Wettbewerbe.



v.l.n.r Henry Tesch, Dr. Susanne Bocher, Manuela Gundlach, Kerstin Zegenhagen, Silke Fiedler, Christine Henning und Matthias Mansen
Foto: Amt



Übersichtskarte für Leussow und Umgebung erstellt

Rainer Albrecht aus Leussow hat die Zeit genutzt und eine Übersichtskarte erstellt, die viele „alte“ Wege, Flächen bzw. historische Bezeichnungen darstellt und enthält.

Eigentlich war geplant, vor dem Dorfgemeinschaftshaus in geselliger Runde die Karten an interessierte Einwohnerinnen und Einwohner zu verteilen.

Die momentane Situation ließ und lässt es nicht zu, so dass man bei Bauer Albrecht die Karte direkt in Empfang nehmen kann.

Diese Idee gehört zu einem Bündel von Aktionen und Veranstaltungen, rund um das 750jährige Dorfjubiläum von Leussow, welches ebenfalls verschoben werden musste.

Unterstützt wurde die Aktion vom Büro Büro Niemann Schult und Partner (NSP), dem Leussower Dorfverein und vom Bürgermeister Henry Tesch.

Die Vorsitzende des Leussower Dorfvereins, Anke Schwirath, bedankt sich hiermit im Namen des Vorstandes ausdrücklich bei Rainer Albrecht für die Idee und Umsetzung sowie bei den Unterstützern.

Besonders gut scheinen u.a. die historischen Bezeichnungen „Bierweg“ und „Wurstweg“ anzukommen.

Vorstandsmitglied Ulli Hahn freut sich schon darauf, wenn es im Frühjahr auf gemeinsame Wandertouren mit Rainer Albrecht geht. Der Dorfverein wird rechtzeitig dazu einladen.

Auch im Dorfgemeinschaftshaus soll die Karte einen würdigen Platz bekommen, so Anke Schwirath.

Leussower Dorfverein



Rainer Albrecht mit den Karten im Arm vorm Dorfgemeinschaftshaus

Landwerke M-V Breitband GmbH warnt vor Betrügern

Die Landwerke M-V Breitband GmbH, die mit dem geförderten Breitband-Ausbau in Mecklenburg-Vorpommern beauftragt sind, warnen vor Betrügern, die in den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte, Rostock sowie Vorpommern-Greifswald unterwegs sind.

Sie geben sich als beauftragte Mitarbeiter der Landwerke M-V Breitband GmbH aus und fordern an der Haustür „Verträge“ ein. Die trügerischen LANDWERKER haben es möglicherweise auf Kundendaten abgesehen.

In diesem Zusammenhang weisen die Landwerke M-V Breitband GmbH ausdrücklich darauf hin, dass sie an der Haustür weder Daten erfragen noch Verträge einsammeln.

Auf Grund der aktuellen behördlichen Regelungen und Maßnahmen finden derzeit keine Vor-Ort-Aktivitäten, wie persönliche Beratungsgespräche, statt. Alle Mitarbeiter der Landwerke M-V Breitband GmbH können sich ordnungsgemäß ausweisen.

Sollte aktuell dennoch ein Mitarbeiter der Landwerke M-V Breitband GmbH vor der Eingangstür stehen, empfiehlt das Unternehmen, dass die Bürger*innen nach dem Firmenausweis verlangen sollen. Auf keinen Fall geben Sie persönliche Daten aus der Hand. Notieren Sie sich gegeben falls den Namen und die Telefonnummer. Informieren Sie den Kundenservice der Landwerke M-V Breitband GmbH Telefon 03981 474-480 oder die Polizei.

Handeln Sie bitte JETZT! Informationen zum geförderten Breitband-Ausbau der Landwerke M-V Breitband GmbH

Seit dem vergangenen Jahr haben wir gelernt, wie wichtig die Entwicklung einer verlässlichen digitalen Infrastruktur in unseren Gemeinden ist. Nicht nur im Homeoffice oder im Homeschooling sind wir von einer sicheren und störungsfreien Internetverbindung abhängig. Auch die Telemedizin sowie künftige internetbasierende Arztbesuche werden in unserer Region von enormer Bedeutung sein.

Jetzt haben Sie als Bürger*innen und Gewerbetreibende in den Gemeinden schließlich die Chance, sich die zukunftsorientierte Glasfasertechnologie zu sichern. Breitband ist unsere Zukunft und die unserer Kinder sowie Enkelkinder. Daher fordern wir Sie auf - Handeln Sie bitte JETZT und nutzen Sie diese einmalige Chance des geförderten Breitband-Ausbaus in unserem Amtsbereich.

Die Landwerke M-V Breitband GmbH mit Sitz in Neustrelitz hat sich das Ziel gesetzt, in insgesamt 19 Projektgebieten in Mecklenburg-Vorpommern mit einem Glasfasernetz eine flächendeckende Breitbandversorgung mit superschnellem Telefon und Internet in unterversorgten Gebieten zu schaffen. In diesem Zuge hat der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Landwerke M-V Breitband GmbH mit dem geförderten Breitband-Ausbau u. a. in den Gemeinden Mirow, Priepert, Wesenberg und Wustrow beauftragt.

Auf Grund der aktuellen behördlichen Regelungen können derzeit keine Einwohner-Informationsveranstaltungen, Bürgersprechstunden sowie persönliche Beratungen für alle Interessierten geplant werden und damit nicht stattfinden.

Mit diesem Hintergrund möchte Ihnen die Landwerke M-V Breitband GmbH vorangehend häufig gestellte Fragen beantworten:

Förderfähigkeit

Welche Gebiete sind förderfähig und werden ausgebaut?

Förderfähig sind die Ausbaugebiete, deren Breitbandinternetversorgung unter 30 Mbit/s liegen. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte kommuniziert seine förderfähigen Ausbaugebiete auf der Website unter <https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Breitband/>.

Die Landwerke M-V Breitband GmbH darf nur die Adresspunkte ausbauen, die als förderfähig eingestuft sind.

Warum gilt meine Adresse als nicht förderfähig?

Ihre aktuelle Breitbandversorgung liegt laut Breitbandatlas über 30 Mbit/s.

Es wurde im Markterkundungsverfahren von 2015 ein eigenwirtschaftlicher Ausbau eines Telekommunikationsunternehmens mit mindestens 30 Mbit/s geplant und angemeldet.

In Ihrer Straße ist eine Koaxial-Kabel-Infrastruktur vorhanden. Daher darf kein Ausbau stattfinden, auch wenn Ihre Adresse keinen Anschluss hat (homes passed Versorgung).

Ich bin nicht förderfähig und empfangen weniger als 30 Mbit/s. Was muss ich tun?

Wenden Sie sich hierzu bitte an das Sachgebiet Breitband des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Eine Anleitung zur Durchführung einer Breitbandmessung finden Sie auf www.breitlandnet.de/Formulare unter dem Reiter „Sonstige Dokumente“.

Glasfaser-Hausanschluss

Was ist der Nutzungsvertrag Einverständniserklärung/Antrag zum Anschluss an das Glasfasernetz?

Mit diesem Dokument gestatten Sie der Landwerke M-V Breitband GmbH Ihr Grundstück zu betreten und den geförderten Glasfaser-Hausanschluss in Ihrem Haus zu bauen. Ohne diesen Vertrag darf die Landwerke M-V Breitband GmbH Ihr Haus nicht anschließen.

Was muss ich tun, um einen kostenlosen, geförderten Glasfaser-Hausanschluss der Landwerke M-V Breitband GmbH zu erhalten?

Damit Sie einen kostenlosen, geförderten Glasfaser-Hausanschluss in der Planungs- und Bauphase in betreffenden Bauabschnitt der jeweiligen Gemeinde erhalten, muss der Grundstücks- und Hauseigentümer

- das Formular Einverständniserklärung/Antrag zum Anschluss an das Glasfasernetz rechtzeitig ausfüllen, unterschreiben und an die Landwerke M-V Breitband GmbH zurücksenden. Dieses Dokument finden Sie auf der Website der Landwerke M-V Breitband GmbH unter www.breitlandnet.de/formulare unter dem Reiter Mecklenburgische Seenplatte.
- Zusätzlich muss ein Produkt-Vertrag mit einem Telekommunikationsunternehmen abgeschlossen und nachgewiesen werden, dass der neue Breitband-Hausanschluss ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme genutzt wird.

WICHTIG

- In den jeweiligen Ausbaugebieten endet die Planungs- und Bauphase im jeweiligen Bauabschnitt der jeweiligen Gemeinde zu unterschiedlichen Zeiten.
- Zum aktuellen Zeitpunkt ist **kein Enddatum für das Einreichen des Dokumentes Einverständniserklärung/Antrag zum Anschluss an das Glasfasernetz definiert**. Die Landwerke M-V Breitband GmbH bittet jedoch um eine zeitnahe Einreichung des Dokumentes, da nur unter dieser Voraussetzung die Planung des Baus exakt vorgenommen werden kann.

Eine Übersicht der Hausanschlusskosten der Landwerke M-V Breitband GmbH finden Sie unter <https://www.breitlandnet.de/hausanschluss/mecklenburgische-seenplatte>

Was passiert, wenn ich keinen Glasfaser-Hausanschluss beantrage?

- Es wird kein Glasfaser-Hausanschluss in Ihr Haus verlegt.
- Die Kabel werden im Straßen-/ Gehwegbereich abgelegt und stehen für einen späteren Anschluss zur Verfügung.
- Für einen späteren Anschluss fallen Kosten bis zu 3.550 Euro (inkl. 19 % USt.) an.

Wie wird der Glasfaser-Hausanschluss installiert?

Auf der Website der Landwerke M-V Breitband GmbH unter <https://www.breitlandnet.de/glasfaserausbau> wird Ihnen in einem Erklär-Film die Installation eines Glasfaser-Hausanschlusses gezeigt.

Ich nutze das Internet nicht, warum sollte ich einen Anschluss legen lassen?

Mit einem Glasfaseranschluss können Sie nicht nur ins Internet, sondern auch telefonieren. Ein Glasfaseranschluss ist nicht nur

ein wichtiges Kriterium für die Standortwahl in jeder Gemeinde, sondern steigert auch den Wert der eigenen Immobilie.

Glasfaser-Produkte

Muss ich einen Produktvertrag mit der Landwerke M-V Breitband GmbH abschließen?

Mit der BreitlandNet-Produktpalette stellt die Landwerke M-V Breitband GmbH sicher, dass der neue Glasfaser-Hausanschluss im Projektgebiet mit voller Bandbreite genutzt werden kann. Die mögliche Produktpalette der Landwerke M-V Breitband GmbH finden Sie unter <https://www.breitlandnet.de/produkte>.

Generell ist die Nutzung des neu errichteten Glasfasernetzes diskriminierungsfrei, d. h. die Anbieterwahl ist offen. Sollten Sie Ihren aktuellen Anbieter für Ihren neuen Glasfaser-Hausanschluss behalten wollen, müssen Sie auf Ihren Anbieter zugehen. Es muss nachgewiesen werden, dass Ihr aktueller Anbieter zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ein Produkt für das neue geförderte Glasfasernetz bereitstellt und Sie diesen nutzen werden.

Die Landwerke M-V Breitband GmbH hat mit Stand Januar 2021 jedoch keine Anfragen zur Netznutzung durch andere Telekommunikationsunternehmen erhalten.

Ich bin vertraglich noch an meinen aktuellen Anbieter gebunden. Muss ich doppelte Vertragskosten zahlen, wenn ich einen BreitlandNet-Produktvertrag abschließen?

Nein. Lediglich das einmalige Bereitstellungsentgelt in Höhe von 50,00 Euro (inkl. 19% USt.) sowie die monatliche Routermiete in Höhe von 5,00 Euro (inkl. 19% USt.) sind zu zahlen. Die Landwerke M-V Breitband GmbH bietet Ihren zukünftigen Kunden die unschlagbaren Vorteile Ihres **Wechselprogramms** an. Bedingung: ein abgeschlossener BreitlandNet-Versorgungsvertrag mit sofortiger kostenfreier Nutzung des gebuchten Produktes in voller Bandbreite. Erst mit dem Auslaufen des Altvertrages mit Ihrem aktuellen Telekommunikationsanbieter (jedoch maximal 24 Monate) schließt sich die kostenpflichtige Erstvertragslaufzeit der Landwerke M-V Breitband GmbH an.

Ich wohne zur Miete. Kann ich auch von dem Glasfasernetz der Landwerke M-V Breitband profitieren?

Bitte stimmen Sie sich mit Ihrer Hausverwaltung oder den Eigentümern Ihrer Wohnung ab. Auch hier muss bei der Landwerke M-V Breitband GmbH der Bau eines Glasfaser-Hausanschlusses beantragt werden. Mieter müssen nur noch einen Produktvertrag abschließen.

Muss ich schon jetzt bei meinem aktuellen Anbieter den Vertrag kündigen?

Nein. Die Landwerke M-V Breitband GmbH kümmert sich um Ihre Kündigung. Voraussetzung ist die von Ihnen erteilte Vollmacht zur Kündigung an die Landwerke M-V Breitband GmbH. Somit garantiert Ihnen die Landwerke M-V Breitband GmbH einen reibungslosen Übergang zur gewählten Produktwelt.

Was passiert mit meiner Festnetznummer?

Auf Wunsch kann die Landwerke M-V Breitband GmbH Ihre aktuelle Festnetznummer übernehmen.

Kann ich meinen eigenen Router verwenden?

Grundsätzlich können Sie Ihren eigenen Router benutzen. Bitte achten Sie darauf, dass es sich um einen glasfaserbasierten Router handelt. Wir empfehlen Ihnen als kundenbezogene Hardware die Fritz!Box 5490 bzw. Fritz!Box 5530 zu einer monatlichen Miete von 5,00 Euro (inkl. 19% USt.).

Wo kann ich weitere Fragen stellen?

Den Kundenservice der Landwerke M-V Breitband GmbH erreichen Sie montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer 03981 474-480 oder per E-Mail an kundenservice@breitlandnet.de

Zusätzlich steht Ihnen der Schnellkontakt sowie ein Rückruf-Service der Landwerke M-V Breitband GmbH auf der Website www.breitlandnet.de zur Verfügung.

Fahrplan zum superschnellen Glasfaser-Hausanschluss der Landwerke M-V Breitband GmbH

- Ich habe die Förderfähigkeit auf der Website des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter <https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Breitband/zu> meiner Hausanschluss-Adresse geprüft.
- Ich als Eigentümer, habe das Formular Einverständniserklärung/Antrag zum Anschluss an das Glasfasernetz ausgefüllt, unterschrieben und an die Landwerke M-V Breitband GmbH zurückgesendet.
- Ich nutze die Möglichkeit einen Breitband-Produktvertrag abzuschließen und habe den Vertrag ausgefüllt und unterschrieben an die Landwerke M-V Breitband GmbH zurückgesendet.
- Der Vor-Ort-Termin für die Erstellung des geförderten Glasfaser-Hausanschlusses wurde telefonisch mit mir vereinbart.
- Der Glasfaser-Hausanschluss ist installiert und funktionsfähig.
- Über den Tag der Anschaltung wurde ich in einem persönlichen Schreiben informiert.
- Jetzt surfe und telefoniere ich mit dem schnellsten Wow für M-V im Highspeed-Netz.

Bibelwoche vom 22. bis 28. Februar

Unter der Überschrift „Begegnungen im Lukasevangelium“ sind Sie herzlich zur Bibelwoche eingeladen. Es geht um das Miteinander, um das Unterwegssein, um Bewegung und Begegnung. Auch wenn wir mit Abstand sitzen werden, berühren können uns die Geschichten aus dem Lukasevangelium und unsere Geschichten, die wir einander erzählen.

Sie sind in der letzten Februarwoche jeweils 19.00 Uhr eingeladen: Es geht an jedem Ort um ein Thema des Evangelisten Lukas. Am 28.2.2021 dient Ihr Gottesdienst als Abschluss dieser geistlichen Woche.

22. Februar, Montag	19:00	Pfarrhaus Fürstenberg, mit Pastor Wilhelm Lömpcke Pfarrhaus Mirow, mit Pastorin Ulrike Kloss Kirche Schillersdorf, mit Pastor Konrad Kloss
23. Februar, Dienstag	19:00	Pfarrhaus Mirow, mit Pastor Konrad Kloss Kirche Pripert, mit Pastorin Ulrike Kloss Kirche Schillersdorf, mit Pastor Wilhelm Lömpcke
24. Februar, Mittwoch	19:00	Pfarrhaus Fürstenberg, mit Pastor Konrad Kloss Backhaus Lärz, mit Pastor Wilhelm Lömpcke Kirche Schillersdorf, mit Pastorin Ulrike Kloss
25. Februar, Donnerstag	19:00	Kirche Pripert, mit Pastor Wilhelm Lömpcke Pfarrhaus Schwarz, mit Pastorin Ulrike Kloss Gemeindezentrum Wesenberg, mit Pastor Konrad Kloss
26. Februar, Freitag	19:00	Pfarrhaus Fürstenberg, mit Pastorin Ulrike Kloss Pfarrhaus Mirow, mit Pastor Konrad Kloss Gemeindezentrum Wesenberg, mit Pastor Wilhelm Lömpcke
27. Februar, Samstag (mit Kaffee)	14:30	Kirche Pripert, mit Pastor Konrad Kloss Pfarrhaus Schwarz, mit Pastor Wilhelm Lömpcke Gemeindezentrum Wesenberg, mit Pastorin Ulrike Kloss
28. Februar, Sonntag	09:00 10:00 10:30 14.30	St. Marienkirche Wesenberg , mit Pastor Konrad Kloss Stadtkirche Fürstenberg , mit Pastor Wilhelm Lömpcke Johanniterkirche Mirow , mit Pastorin Ulrike Kloss Kirche Schwarz , mit Pastorin Ulrike Kloss

Liebe Gottesdienstbesucher, liebe Besucher der Veranstaltungen,

immer noch ist es so, dass wir vieles nicht so genau planen können, wie es bisher möglich war. Die Richtlinien für Hygiene, Abstand und Gesundheitsschutz bieten nach wie vor den Rahmen für das, wozu wir Sie gern einladen wollen. Nach wie vor ist es unsere Absicht, zu Vielen einzuladen, um unseren Glauben und unser Miteinander zu stärken. Aber es ist momentan Vieles nicht vorhersehbar.

Aus diesem Grund hat alles bisher Geplante vorläufigen Charakter. Bitte informieren Sie sich auch immer über die Schaukästen und die Presse oder fragen Sie im Pfarrhaus nach, ob das Geplante nun auch wirklich stattfinden wird.

Sie möchten einen Gottesdienst besuchen und wissen nicht, wie Sie hinkommen sollen? Wir organisieren einen FAHRDIENST. Bitte rufen Sie in Ihrem Gemeindebüro an.

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinden Lärz/Schwarz, Mirow, Wesenberg und Schillersdorf laden herzlich ein zu den nächsten Gottesdiensten:

31. Januar, Letzter So. n. Epiphanias	10:30	Johanniterkirche Mirow <i>Gottesdienst und Neujahrsempfang für alle Gemeinden</i>
4. Februar, Donnerstag	10:00	Seniorenheim Mirow
7. Februar, Sonntag Sexagesimae	09:00 10:30	St. Marienkirche Wesenberg Johanniterkirche Mirow
14. Februar, Sonntag Estomihi	09:00 09:00 10:30	Kirche Lärz St. Marienkirche Wesenberg Johanniterkirche Mirow
17. Februar, Mittwoch	17:00	Pfarrhaus Mirow, Passionsandacht
18. Februar, Donnerstag	10:00	Seniorenheim Mirow
21. Februar, Sonntag Invocavit	09:00 10:30	St. Marienkirche Wesenberg Johanniterkirche Mirow
24. Februar, Mittwoch	10:00 17:00	Seniorenheim Wesenberg Pfarrhaus Mirow, Passionsandacht
25. Februar, Donnerstag	10:00	Seniorenheim Wesenberg
26. Februar, Freitag Monatsschlussandacht	19.00 19.00 19.00	Kirche Leussow Kirche Diemitz Kirche Krümmel
28. Februar, Sonntag Reminiscere	09:00 10:30 14:30	St. Marienkirche Wesenberg Johanniterkirche Mirow Kirche Schwarz
3. März, Mittwoch	17:00	Pfarrhaus Mirow, Passionsandacht
4. März, Donnerstag	10:00	Seniorenheim Mirow
5. März, Freitag Weltgebetstag	17:00 19:00	St. Marienkirche Wesenberg Johanniterkirche Mirow